

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

669

Nr. 146

Mittwoch, den 7. Dezember

1921

Inhalts: Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. S. 669

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz

Über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerchaft vorläufig nur für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1922 beschlossene Gesetz:

§ 1

Die nach dem Reichsgesetze vom 26. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) zur Förderung des Wohnungsbaues für die Rechnungsjahre 1921—1941 von den Ländern zu erhebende Abgabe wird im Lande Hamburg auf Grund des § 9 des Gesetzes nach einem Hundertsatz der auf das Jahr 1915 berechneten Grundsteuer erhoben.

Die Abgabe ist nur für Gebäude oder Gebäudeteile zu entrichten, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. Sie wird zusammen mit der jährlich zu erhebenden ständigen Grundsteuer erhoben.

Die Höhe der Abgabe wird alljährlich durch Beschluß der Bürgerchaft bestimmt.

Auf die Erhebung der Abgabe finden die für die Grundsteuer geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2

Von der Abgabe bleiben befreit:

1. vom Reiche, von den Ländern, den Gemeinden oder anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke bestimmte Gebäude;
2. Gebäude, die den Zwecken eines Unternehmens dienen, dessen Erträge ausschließlich dem Reiche, den Ländern, den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zufließen;
3. von der Reichsbank für ihren Geschäftsbetrieb bestimmte Gebäude;
4. von fremden Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten benutzte Gebäude, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;
5. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude sowie wissenschaftliche Forschungsinstitute und Museen;
6. Gebäude, die religiösen Zwecken oder kirchlicher Arbeit dienen;
7. als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzte Gebäude;
8. Gebäude, die den Zwecken eines die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens dienen, welches auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird.

Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

Bei Gebäuden solcher gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, deren Vermögensanteile zu mehr als 50 % im Eigentum öffentlich-rechtlicher Verbände stehen, ermäßigt sich die Abgabe entsprechend dem Verhältnis der im Eigentum öffentlich-rechtlicher Verbände befindlichen Vermögensanteile zum Geschäftsvermögen.

§ 3

Liegen der Grundsteuerveranlagung für 1915 Mieten zugrunde, die unter oder über dem angemessenen Mietwert vereinbart sind, so ist für die Abgabe die zu schätzende Miete zugrunde zu legen, die für das Gebäude oder den Gebäudeteil am 1. Oktober 1914 angemessen gewesen sein würde.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche mit Ausstattungsgegenständen vermietet sind oder die erst nach dem 1. Oktober 1914 in Gebrauch genommen sind, wird der zu schätzende Mietwert zugrunde gelegt, der für gleichartige Gebäude (Gebäudeteile) am 1. Oktober 1914 angemessen gewesen sein würde. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Oktober 1914 wesentlich umgestaltet worden sind oder wenn die Art der Benutzung wesentlich geändert ist.

Die Schätzung in den Fällen des 1. und 2. Absatzes erfolgt gemäß den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

Bei Dienstwohnungen ist als Mietwert der Teil der Vergütung des Dienstwohnungsinhabers anzunehmen, der nach Feststellung der Dienstaufsichtsbehörde nach dem am 1. Oktober 1914 gültigen Vorschriften für die derzeitige Inanspruchnahme der Wohnung angemessen gewesen sein würde.

In den Fällen des ersten bis vierten Absatzes ist die Grundsteuer für 1915 neu zu berechnen.

Ermäßigungen oder Erlass der Grundsteuer für 1915 bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Die Abgabe beträgt für das Rechnungsjahr 1921

- a) für Gebäude oder Gebäudeteile in der Stadt Hamburg neben dem für 1921 zur laufenden Grundsteuer erhobenen Zuschlag von 40 % (Weich, betreffend die Förderung des Baues von Wohnungen in der Stadt Hamburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1920, Amtsblatt S. 665) 35,30 %;
 - b) für die Gebäude oder Gebäudeteile im Landgebiet 17,25 %;
- der für das Rechnungsjahr 1915 erhobenen Grundsteuer.

§ 5

Die Grundeigentümer sind berechtigt, vom 1. Januar 1922 ab von den Nutzungsberechtigten der in § 1 Abs. 2 genannten Gebäude (Gebäudeteile) neben dem vertraglich oder sonst für die Überlassung des Besitzes geschuldeten Entgelt Zuschläge zu erheben.

Hat eine Mitvermietung oder Unterverpachtung stattgefunden, so gilt das gleiche für das Verhältnis zwischen Vermieter oder Verpächter und Untermieter oder Unterverpächter. Das gleiche gilt ferner in denjenigen Fällen, in denen der unmittelbare Besitz von dem Grundeigentümer einem Dritten eingeräumt ist, ohne daß ein Mietverhältnis vorliegt. Der Zuschlag ist zusammen mit der Miete bzw. dem sonst für die Einräumung des Nutzungsrechts zu zahlenden Entgelt fällig.

§ 6

Der Zuschlag nach § 5 beträgt für das Rechnungsjahr 1921 für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1922 für je A 100 der vom 1. Oktober 1914 ab für die Raumlöcher

vereinbarten oder auf diesen Zeitpunkt für die Grundsteueranforderungen 1915 geschätzten oder nach § 3 festgestellten Jahresmiete:

a) im Stadtgebiet

bei Jahresmieten von über M 240	M 4,20,
M 240 und darunter	2,80;

b) im Landgebiet

bei Jahresmieten von über M 240	M 1,70,
M 240 und darunter	1,10.

§ 7

Weist ein Grundeigentümer nach, daß ein Nutzungsberechtigter trotz Mahnung den ihm gemäß §§ 5 und 6 geschuldeten Betrag nicht oder nicht voll bezahlt hat, so wird, falls der Grundeigentümer der Steuerbehörde binnen 1 Monat nach Fälligkeit Mitteilung gemacht hat, auf Antrag die von ihm geschuldete Abgabe entsprechend erlassen oder ermäßigt.

Nach Genehmigung des Antrages schuldet der Nutzungsberechtigte den Betrag unmittelbar der Steuerbehörde.

Auf die Erhebung der Abgabe von dem Nutzungsberechtigten und die Rechtsmittel finden alsdann die Vorschriften des Grundsteuergesetzes entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt von den Strafbestimmungen.

§ 8

Eine gemäß § 6 zu berechnende Abgabe wird außer im Falle des § 7 von dem Nutzungsberechtigten unmittelbar erhoben bei Dienstwohnungen.

Das gleiche gilt bei Mieträumen in Gebäuden, welche dem Reich oder einem deutschen Lande, der Stadt Hamburg oder den hamburgischen Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören, wenn für diese Grundsteuer nicht erhoben wird.

Das gleiche gilt ferner bei untervermieteten Räumen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche von dem Reich oder einem deutschen Lande, der Stadt Hamburg oder den hamburgischen Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemietet sind, wenn gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes die vorstehend genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechtes als Mieter von der Abgabe befreit sind.

Im Falle des ersten Absatzes ist die Behörde, in den Fällen des zweiten Absatzes der Eigentümer, in den Fällen des dritten Absatzes der Mieter ohne Aufforderung verpflichtet, die Nutzungsberechtigten der Grundsteuerverwaltung erstmalig bis zum 1. Januar 1922, für die Folge bis zum 1. April jeden Jahres namhaft zu machen; dabei ist die Lage (Straße, Hausnummer, Geschloß) der von den Nutzungsberechtigten gemieteten Räumlichkeiten und die vom 1. Oktober 1914 ab vereinbarte Miete anzugeben; in den Fällen des 1. und 2. Absatzes des § 3 ist anzugeben, daß der Mietwert geschätzt werden muß; in den Fällen des 4. Absatzes des § 3 ist der Mietwert anzugeben.

§ 9

Die Grundsteuerverwaltung wird einmalig jedem Grundeigentümer unentgeltlich eine Abschrift seines Grundsteuerstammblates für 1915 mit den für die Grundsteueranforderung 1915 maßgeblich gewordenen bzw. den nach § 3 festgestellten Mieten erteilen. Für spätere Abschriften wird in der Regel eine Gebühr erhoben.

§ 10

Die Abgabe für das Rechnungsjahr 1921 wird mit der für das Rechnungsjahr 1922 zu erhebenden Abgabe zusammen erhoben.

Die Grundeigentümer sind berechtigt und verpflichtet, den gemäß § 6 von den Nutzungsberechtigten für 1921 zu erhebenden Betrag bereits im Rechnungsjahr 1921 von den Nutzungs-

berechtigten einzufordern. In den Fällen des § 8 ist die Abgabe bereits im Rechnungsjahre 1921 zu entrichten.

§ 11

Die Gemeinden des Landgebietes haben für den im § 1 bezeichneten Zweck zu dem jeweils für das Landgebiet festgestellten Hundertsatz der für 1915 erhobenen Grundsteuer Zuschläge zu erheben, die mindestens 5 % des für die Grundsteuerveranlagung 1915 maßgeblich gewesen oder nach § 3 festgestellten Mietwertes betragen müssen. Mit Zustimmung des Senats können die Gemeinden den Hundertsatz von 5 % erhöhen.

§ 12

Liegen bei einem Nutzungsberechtigten (§ 5) die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 359) in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 313) vor und übersteigt sein steuerbarer Jahreseinkommen für das der Veranlagung vorausgehende Rechnungsjahr nicht M. 10 000 oder würde die Erhebung der Abgabe wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit des Nutzungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten, so wird die Abgabe auf Antrag insoweit erlassen, als sie auf den Nutzungsberechtigten nach §§ 5 und 6 entfällt.

In den Fällen der §§ 7 und 8 findet die Bestimmung des Abs. 1 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, wenn der Grundeigentümer selbst der Nutzungsberechtigte ist.

Auf Antrag sind von der Abgabe ganz oder teilweise des ferneren zu befreien Nutzungsberechtigte

1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die wirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, soweit sie infolge völliger oder teilweiser Einstellung des Betriebs ganz oder teilweise nicht ausgenutzt werden;
2. von Gebäuden oder Wohnungen, deren Nutzung durch bauliche Veränderungen nach dem 1. Juli 1918 so veräußert worden sind, daß sie im Preise der Nutzung einer nach dem 1. Juli 1918 neu gebauten Wohnung gleich- oder nahekommt.

§ 13

Die §§ 6 und 7 des Gesetzes, betreffend die Förderung des Baues von Wohnungen in der Stadt Hamburg, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 7. Mai 1920 und 18. April 1921 treten mit Ablauf des Rechnungsjahres 1921 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Dezember 1921.

Der Senat.